

Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht der Sekundarschule und Umstufung

RdErl. des MK vom 22. 9. 2004 - 33-83211/1
Lesefassung einschließlich Änderungen vom 2. 9. 2009 und 20. 5. 2010

1. Information und Beratung

1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahrganges sind zu Beginn des Schuljahres in einem Elternabend umfassend über die Modalitäten der Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht und einer später möglichen Umstufung zwischen dem hauptschulabschlussbezogenen und realschulabschlussbezogenen Unterricht einschließlich der Folgen für die Versetzungsbedingungen und Abschlussvergabe zu informieren.

1.2. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 7 und 8 sind zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Form über die Modalitäten der Umstufungen zwischen dem hauptschulabschlussbezogenen und realschulabschlussbezogenen Unterricht einschließlich der Folgen für die Versetzungsbedingungen und Abschlussvergabe zu informieren. Bei entsprechender Entwicklung des Leistungsstandes sind im Laufe des Schuljahres Einzelberatungen anzubieten.

2. Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht am Ende des 6. Schuljahrganges

2.1. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahrganges erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres eine schriftliche Information zur voraussichtlichen Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht (Formblatt 1). Eine Kopie dieser Information ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

2.2. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert den Erziehungsberechtigten vor Ausgabe dieser Information die voraussichtliche Einstufung aufgrund des Leistungsstandes sowie der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Auf notwendige Anstrengungen ist besonders hinzuweisen. Die Durchführung der Erläuterung ist auf dem Formblatt für die Information auszuweisen. Die Kenntnisnahme ist durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

2.3. Aus nicht von der Schule zu vertretenden Gründen kann im Einzelfall anstelle der mündlichen Erläuterung eine schriftliche Erläuterung auf dem Formblatt für die Information erfolgen. In diesen Fällen ist die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu überprüfen.

2.4. Auf Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses und eines Beschlusses der Klassenkonferenz erfolgt die Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 der Versetzungsverordnung vom 17. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 730). Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine entsprechende Mitteilung (Formblatt 2). Eine Kopie dieser Mitteilung ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen. Die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu überprüfen.

3. Umstufung vom hauptschulabschlussbezogenen Unterricht in den realschulabschlussbezogenen Unterricht am Ende des 7. und 8. Schuljahrganges

3.1. Anträge auf Umstufung vom hauptschulabschlussbezogenen in den realschulabschlussbezogenen Unterricht gemäß § 6 Abs. 3 der Versetzungsverordnung sind von den Erziehungsberechtigten in den Schuljahrgängen 7 und 8 in der Regel unmittelbar nach Festlegung der Jahresnoten formlos zu stellen.

3.2. Über die Anträge entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten umgehend mitgeteilt (Formblatt 3). Bei Umstufung wird auf dem Jahreszeugnis unter Bemerkungen eingetragen: „Umstufung in den realschulabschlussbezogenen Unterricht“.

4. Umstufung vom realschulabschlussbezogenen Unterricht in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht am Ende des 7. und 8. Schuljahrganges

4.1. Auf Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 4 Abs. 4 der Versetzungsverordnung vom realschulabschlussbezogenen Unterricht in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht umgestuft werden, wird unter Bemerkungen eingetragen: „Umstufung in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht“.

4.2. Anträge auf Umstufung vom realschulabschlussbezogenen Unterricht in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht gemäß § 6 Abs. 5 der Versetzungsverordnung sind von den Erziehungsberechtigten in der Regel unmittelbar nach Festlegung der Jahresnoten formlos zu stellen. Die Schule bietet dazu vor Beschluss der Klassenkonferenz Beratungsgespräche an. Die Entscheidung der Klassenkonferenz wird den Erziehungsberechtigten umgehend mitgeteilt (Formblatt 4). Auf den Zeugnissen findet Nr. 4.1 Anwendung.

5. Termine

Die Information gemäß Nr. 2.1 wird mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben. Die Mitteilung gemäß Nr. 2.4 wird mit dem Jahreszeugnis ausgegeben. Über die Anträge gemäß Nrn. 3.1 und 4.2 entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen der Konferenz zu Versetzungsentscheidungen. Über nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

6. Formblätter

Die Formblätter stehen auf dem Landesbildungsserver unter www.bildung-lsa.de in der Rubrik „Schule, Schulrecht, Formulare & Formblätter“ zum Downloaden zur Verfügung.

7. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.